

15.10.03

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Zukunftssicherung
des Handwerks**

- Antrag der Länder Bayern und Hessen, Thüringen -

Punkt 24 der 792. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 20a Abs. 2 HwO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 20a Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Ein Gewerbe ist gemäß Absatz 1 in die Anlage A zu diesem Gesetz aufzunehmen, wenn dies im Hinblick auf die Gefährdungsgefahr oder den Verbraucherschutz oder den bedeutsamen Beitrag des Gewerbes zur Sicherung des Nachwuchses der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist."

Folgeänderung:

In der Begründung Teil B. Besonderer Teil zu Artikel 1 Nrn. 14 und 15, § 20a Abs. 2 sind in Absatz 1 die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Abwehr und damit der Schutz vor Gefahren insbesondere für Leben und Gesundheit Dritter ist ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut.

Ein Gemeinschaftsgut von ebenfalls hoher Qualität stellt der Verbraucherschutz dar. Er ist eine anerkannte staatliche nationale wie gemeinschaftsrechtliche Querschnittsaufgabe.

Ein weiterer Gesichtspunkt für die Zuordnung eines Gewerbes zur Anlage A der Handwerksordnung ist in gleicher Weise die bedeutsame Ausbildungsleistung eines Gewerks zur Nachwuchssicherung der gesamten gewerblichen Wirtschaft.

In einer Qualifikations- und Wissensgesellschaft ist Ausbildungsleistung und Nachwuchssicherung für die gesamte Wirtschaft ein Gemeinschaftsgut von höchstem Wert.